

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAusbV) legt fest, innerhalb welcher Fristen bestimmte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wie eine erste praktische Mediation, Einzelsupervisionen und Fortbildungsstunden zu absolvieren sind, damit Mediatorinnen und Mediatoren die Bezeichnung „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ führen dürfen. Insbesondere der von Juni 2020 bis November 2021 online geführte Austausch des Bundesministeriums der Justiz mit an der Mediation interessierten Praktikerrinnen und Praktikern, Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern hat folgenden Regelungsbedarf aufgezeigt:

Der Ausbildung zum zertifizierten Mediator bzw. zur zertifizierten Mediatorin fehlt es an dem Erfordernis des Erwerbs praktischer und tätigkeitsbezogener Fähigkeiten. Der größte Teil der notwendigen Praxiserfahrung in Form von vier supervidierten Mediationen ist der Ausbildung nachgelagert und unterliegt als Teil der Fortbildung keiner Kontrolle. Dieses Defizit macht eine Umstrukturierung der Aus- und Fortbildung zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren erforderlich.

Überdies ist in der Praxis unklar, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen elektronische Medien im Rahmen der Ausbildung genutzt werden dürfen. Die ZMediatAusbV spricht von „Präsenzzeitstunden“, ohne zu konkretisieren, ob hierzu eine tatsächliche physische Präsenz erforderlich oder eine Online-Präsenz ausreichend ist. Es bedarf einer Klarstellung des Rechtsbegriffs „Präsenzzeitstunden“.

Weiterhin enthält die ZMediatAusbV bislang keine Vorgaben zum Erwerb von Digitalkompetenzen und spezifischen Fähigkeiten und Kenntnissen in Bezug auf online oder hybrid durchgeführte Mediationen, die jedoch insbesondere mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung mittlerweile unverzichtbar sind.

Ferner legt die ZMediatAusbV fest, dass die während der Ausbildung zu absolvierenden Supervisionen in Form von Einzelsupervisionen durchzuführen sind. In der Folge sind Gruppensupervisionen ausgeschlossen, obgleich diese Art der Reflektion im Einzelfall auch sachgerecht sein kann.

B. Lösung

Mit dem Entwurf sollen Regelungen getroffen werden, nach denen die Ausbildung den Anforderungen der Praxis besser gerecht wird: Die bislang dem theoretischen Ausbildungslehrgang nachgelagerten vier Praxisfälle sowie vier Supervisionen sollen zeitlich vorgezogen und mit in die Ausbildung integriert werden. Die Ausbildungsinstitute sollen die Teilnahme an einer den Anforderungen entsprechenden Ausbildung bescheinigen. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator als „zer-

tifiziert“ bezeichnen darf. Die Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, soll entfallen, wenn die nach der ZMediatAusbV vorgeschriebenen Fortbildungen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.

Überdies soll in der ZMediatAusbV ausdrücklich geregelt werden, welcher Teil des Ausbildungslehrgangs ausschließlich in physischer Präsenz und welcher auch in Online-Formaten durchgeführt werden darf. Darüber hinaus sollen als weitere Lerninhalte die Digitalkompetenz und die Kompetenz zur Durchführung von Online-Mediationen vorgeschrieben werden. Schließlich soll den Ausbildungsteilnehmenden die Wahlfreiheit zwischen Einzel- und Gruppensupervisionen eröffnet werden.

Die vorstehend skizzierten Änderungen dienen dem Ziel, das Vertrauen des Marktes in eine qualitativ fundierte und kontrollierte Ausbildung praxiserfahrener zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zu stärken. Das neu aufgenommene Erfordernis, auch Digitalkompetenzen zu erwerben, soll das Ausbildungssystem in das digitale Informationszeitalter überführen. Schließlich soll durch die Klarstellung des bisher verwendeten Begriffs „Präsenzzeitstunden“ mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von zusätzlich 257 000 Euro. Dieser zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand unterfällt der „One in, one out“-Regel. Eine Kompensation erfolgt durch zukünftige Einsparungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 104 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Höhe von 18 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft oder den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Zweite Verordnung zur Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 und 8 des Mediationsgesetzes, der durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung vom 21. August 2016 (BGBl. I S. 1994), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2020 (BGBl. I S. 1869) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „und über die nach Absatz 6 ausgestellte Bescheinigung verfügt“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und fünf supervidierten Mediationen, die der Ausbildungsteilnehmende jeweils als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt hat.“

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Der Umfang des Ausbildungslehrgangs beträgt mindestens 130 Präsenzzeitstunden. Die jeweiligen Inhalte des Ausbildungslehrgangs müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen. Bis zu vierzig Prozent der Präsenzzeitstunden können in virtueller Form durchgeführt werden, sofern neben der Anwesenheitsprüfung auch die Möglichkeit der persönlichen Interaktion der Lehrkräfte mit den Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden untereinander sichergestellt ist.“

(5) Ausbildungsteilnehmende müssen die fünf supervidierten Mediationen spätestens drei Jahre nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs durchgeführt haben. Die Supervisionen sind vom jeweiligen Supervisor zu bestätigen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „erfolgreichen“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang beendet ist und die fünf supervidierten Mediationen bestätigt sind.“

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden die Wörter „Einzelsupervision sowie“ durch das Wort „Supervisionen,“ ersetzt.

bbb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. anonymisierte Angaben zu in den Supervisionen besprochenen Mediationen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Fortbildung des zertifizierten Mediators“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt alle vier Jahre mindestens 40 Zeitstunden. Erfüllt der zertifizierte Mediator seine Verpflichtungen nicht, so entfällt seine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „zertifizierter Mediator“. Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erfolgreiche“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der zertifizierte Mediator hat sich spätestens zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 4 die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen von seiner Ausbildungseinrichtung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muss neben den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 auch die Bestätigung enthalten, dass die Frist des Absatzes 1 Satz 4 gewahrt wurde.“

3. § 4 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 3 und 4“ die Wörter „in der am 1. September 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 4 Absatz 2“ die Wörter „in der am 1. September 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 Satz 3 und des § 4 Absatz 1“ die Wörter „in der am 1. September 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Als zertifizierter Mediator darf sich ferner bezeichnen, wer nach den §§ 2 und 4 dieser Verordnung in der bis einschließlich 29. Februar 2024 geltenden Fassung

1. die Ausbildung abgeschlossen und die Fortbildung absolviert hat oder
2. die Ausbildung begonnen hat und diese sowie die Fortbildung bis einschließlich 29. Februar 2028 abschließt.

Satz 1 gilt jedoch nur, wenn der Mediator zusätzlich die Vorgaben zur regelmäßigen Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 1 bis 3 in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung erfüllt.“

5. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Anhang

(zu Artikel 1 Nummer 5)

Anlage

(zu § 2 Absatz 3)

Inhalte des Ausbildungslehrgangs

Nummer	Inhalt des Ausbildungslehrgangs	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
1.	Einführung und Grundlagen der Mediation a) Grundlagen der Mediation aa) Überblick über Prinzipien, Verfahrensablauf und Phasen der Mediation bb) Überblick über Kommunikations- und Arbeitstechniken in der Mediation b) Abgrenzung der Mediation zum streitigen Verfahren und zu anderen alternativen Konfliktbeilegungsverfahren c) Überblick über die Anwendungsfelder der Mediation	18 Stunden
2.	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation a) Einzelheiten zu den Phasen der Mediation aa) Mediationsvertrag bb) Stoffsammlung cc) Interessenerforschung dd) Sammlung und Bewertung von Optionen ee) Abschlussvereinbarung b) Besonderheiten unterschiedlicher Settings in der Mediation aa) Einzelgespräche bb) Co-/Teammediation, Mehrparteienmediation, Shuttle-Mediation cc) Einbeziehung Dritter dd) Online-Mediation, Digitalkompetenz c) Weitere Rahmenbedingungen aa) Vor- und Nachbereitung von Mediationsverfahren bb) Dokumentation/Protokollführung	40 Stunden
3.	Verhandlungstechniken und -kompetenz a) Grundlagen der Verhandlungsanalyse b) Verhandlungsführung und Verhandlungsmanagement: intuitives Verhandeln, Verhandlung nach dem Harvard-Konzept/integrative Verhandlungstechniken, distributive Verhandlungstechniken	12 Stunden
4.	Gesprächsführung, Kommunikationstechniken a) Grundlagen der Kommunikation	18 Stunden

Nummer	Inhalt des Ausbildungslehrgangs	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
	<ul style="list-style-type: none"> b) Kommunikationstechniken (z. B. aktives Zuhören, Paraphrasieren, Fragetechniken, Verbalisieren, Reframing, verbale und nonverbale Kommunikation) c) Techniken zur Entwicklung und Bewertung von Lösungen (z. B. Brainstorming, Mindmapping, sonstige Kreativitätstechniken, Risikoanalyse) d) Visualisierungs- und Moderationstechniken e) Umgang mit schwierigen Situationen (z. B. Blockaden, Widerstände, Eskalationen, Machtungleichgewichte) 	
5.	<p>Konfliktkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Konflikttheorie (Konfliktfaktoren, Konfliktdynamik und Konfliktanalyse; Eskalationsstufen; Konflikttypen) b) Erkennen von Konfliktdynamiken c) Interventionstechniken 	12 Stunden
6.	<p>Recht der Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtliche Rahmenbedingungen: Mediatorvertrag, Berufsrecht, Verschwiegenheit, Vergütungsfragen, Haftung und Versicherung b) Einbettung in das Recht des jeweiligen Grundberufs c) Grundzüge des Rechtsdienstleistungsgesetzes 	6 Stunden
7.	<p>Recht in der Mediation</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rolle des Rechts in der Mediation b) Abgrenzung von zulässiger rechtlicher Information und unzulässiger Rechtsberatung in der Mediation durch den Mediator c) Rolle des Mediators in Abgrenzung zu den Aufgaben des Parteianwalts d) Sensibilisierung für das Erkennen von rechtlich relevanten Sachverhalten bzw. von Situationen, in denen den Medianden die Inanspruchnahme externer rechtlicher Beratung zu empfehlen ist, um eine informierte Entscheidung zu treffen e) Mitwirkung externer Berater in der Mediation f) Rechtliche Besonderheiten der Mitwirkung des Mediators bei der Abschlussvereinbarung g) Rechtliche Bedeutung und Durchsetzbarkeit der Abschlussvereinbarung unter Berücksichtigung der Vollstreckbarkeit 	12 Stunden
8.	<p>Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rollendefinition, Rollenkonflikte b) Aufgabe und Selbstverständnis des Mediators (insbesondere Wertschätzung, Respekt und innere Haltung) c) Allparteilichkeit, Neutralität und professionelle Distanz zu den Medianden und zum Konflikt d) Macht und Fairness in der Mediation e) Umgang mit eigenen Gefühlen 	12 Stunden

Nummer	Inhalt des Ausbildungslehrgangs	Stundenzahl (Zeitstunden)
I	II	III
	f) Selbstreflexion (z. B. Bewusstheit über die eigenen Grenzen aufgrund der beruflichen Prägung und Sozialisation)	
Gesamt:		130 Stunden

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem Inkrafttreten der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung am 1. September 2017 haben sich in der Praxis teilweise Anwendungs- und Auslegungsprobleme ergeben, die durch die Änderungsverordnung behoben werden sollen.

Zunächst ist eine partielle Umstrukturierung der Mediatorenausbildung angezeigt.

§ 2 regelt die Anforderungen an die Ausbildung, die eine Mediatorin bzw. ein Mediator durchlaufen muss, um sich als „zertifiziert“ bezeichnen zu dürfen. Die Änderungen der Voraussetzungen für die Befugnis zur Bezeichnung als „zertifiziert“ sind erforderlich, um bisherige Schwächen des Zertifizierungssystems zu beseitigen.

Nach dem bisherigen System darf sich als „zertifiziert“ bezeichnen, wer einen 120 Präsenzzeitstunden umfassenden Ausbildungslehrgang absolviert und während der Ausbildung oder innerhalb eines Jahres nach ihr eine erste Mediation durchgeführt und an einer Einzelsupervision teilgenommen hat. Bereits ab diesem Moment erhalten die Mediatorinnen und Mediatoren bislang die Befugnis, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen. Zeitlich nachgelagert sind die in den §§ 3 und 4 vorgesehenen Fortbildungserfordernisse. Danach hat die zertifizierte Mediatorin bzw. der zertifizierte Mediator innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung vier weitere Einzelsupervisionen im Anschluss an durchgeführte Mediationen zu absolvieren und fortlaufend alle vier Jahre an Fortbildungen in einem Gesamtumfang von mindestens 40 Zeitstunden teilzunehmen. Eine Überprüfung, ob diese Fortbildungserfordernisse tatsächlich erfüllt werden, existiert bislang nicht.

Diese Aufteilung zwischen Aus- und Fortbildung hat sich nicht bewährt. Das bestehende Zertifizierungssystem weist die Schwäche auf, als faktisches Selbstzertifizierungsregime keine Gewähr für die erforderliche Praxiserfahrung zertifizierter Mediatorinnen und zertifizierter Mediatoren zu bieten. Vielmehr suggeriert der Begriff „zertifiziert“ den Anschein einer zuverlässigen Kontrolle, die sicherstellt, dass es sich bei einer „zertifizierten Mediatorin“ bzw. einem „zertifizierten Mediator“ tatsächlich um eine Dienstleisterin bzw. einen Dienstleister handelt, deren bzw. dessen besondere Qualifikation und Praxiserfahrung überprüft und bescheinigt ist. Dem ist aber nicht so. In der Folge kann die Titelnutzung „zertifiziert“ im Einzelfall irreführend sein.

Mit diesem Befund ist der Ordnungsgeber aufgerufen, die erkannten Mängel im Bereich der Mediatorenausbildung zu beheben. Ausgehend von der Prämisse, dass staatliche Eingriffe in die Ausbildung so gering wie möglich zu halten sind, wird ein minimalinvasiver Ansatz verfolgt. Dem entsprechend hat sich auch der Gesetzgeber des Mediationsgesetzes bewusst dazu entschieden, nur grundlegende Verhaltenspflichten und Aufgaben der Mediatorinnen und Mediatoren sowie Mindestanforderungen an die Aus- und Fortbildung zu normieren. Auch legt die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung lediglich Mindeststandards einer Aus- und Fortbildung fest, die der Sicherung und Förderung von Qualität in der Mediation dienen sollen. Eine umfassende staatliche Regulierung war nicht intendiert und ist auch weiterhin nicht geboten, zumal es unnötige Mehrkosten zu Lasten des Staatshaushalts zu vermeiden gilt, die etwa mit der Errichtung neuer Zertifizierungsinstitutionen verbunden wären.

Wenngleich an der Zertifizierung an sich festgehalten wird, da sich diese nach dem Ergebnis des Fachaustausches des Bundesministeriums der Justiz mit Expertinnen und Experten, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie mit Verbänden der Mediationsszene in der Zeit von Juni 2020 bis November 2021 im Grundsatz am Markt etabliert und auch Vertrauenstatbestände geschaffen hat, so ist deren konkrete Ausgestaltung zu verbessern.

Für diese Verbesserung ist zunächst die Erkenntnis maßgeblich, dass als Zertifizierung im Allgemeinen ein Verfahren bezeichnet wird, mit dessen Hilfe die Einhaltung bestimmter Anforderungen an Produkte oder Dienstleistungen nachgewiesen werden kann. Zertifikate werden durch unabhängige Stellen vergeben und müssen sich nach festgelegten Standards richten. Der Begriff der Zertifizierung besagt nicht, dass das Zertifikat von einer amtlichen Stelle vergeben worden ist (BGH Urteil vom 09.06.2011 I ZR 113/10).

Von diesem Befund ausgehend, bleibt es bei der Zertifizierung durch die Ausbildungsinstitute. Allerdings soll das Erfordernis der Durchführung von vier weiteren supervidierten Mediationsfällen zukünftig nicht mehr dem Ausbildungslehrgang und damit dem Zeitpunkt der unkontrollierten Titelführung „zertifiziert“ nachgeschaltet sein, sondern in die Ausbildung integriert werden. Künftig setzt die Zertifizierung damit voraus, dass Betroffene im Rahmen des Ausbildungslehrgangs die erforderlichen Ausbildungsstunden durchlaufen sowie insgesamt fünf supervidierte Mediationsfälle vorweisen können. Damit wird zunächst sichergestellt, dass die „zertifizierte Mediatorin“ bzw. der „zertifizierte Mediator“ tatsächlich über hinreichende praktische Erfahrung verfügt, sobald er oder sie sich als solche bzw. solcher bezeichnet.

Zugleich wird auf diese Weise auch den berechtigten Erwartungen der Mediandinnen und Medianden entsprochen, die im Regelfall ein gewisses Vertrauen in den Titel „zertifiziert“ haben und auch eine gewisse Überprüfung desselbigen erwarten dürften. Daher wird die Befugnis zur Nutzung der Bezeichnung „zertifiziert“ zukünftig einer Kontrolle durch die Ausbildungsinstitute unterstellt. Die Berechtigung zur Bezeichnung als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ wird sowohl die Bescheinigung über die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang als auch die Bescheinigung über die Absolvierung der fünf supervidierten Mediationsfälle durch die Ausbildungseinrichtung voraussetzen. Bei diesen durch eine Ausbildungseinrichtung ausgestellten Bescheinigungen handelt es sich allerdings lediglich um Teilnahmebestätigungen und nicht um inhaltlichen Bewertungen im Sinne einer Leistungs- oder Lernkontrolle.

Ebenfalls der Kontrolle dienen die geänderten Regelungen zur Fortbildungspflicht der zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren. So erhalten die Ausbildungseinrichtungen die Aufgabe, einmalig nach Ablauf von vier Jahren nach dem Erhalt der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 die fristgerechte Erfüllung der Fortbildungsverpflichtungen zu kontrollieren und eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Nur bei Erhalt dieser weiteren Bescheinigung dürfen sich Mediatorinnen und Mediatoren fortlaufend als „zertifiziert“ bezeichnen. Auch diese Bescheinigung ist damit Voraussetzung für die weitere Verwendung der Bezeichnung „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“.

Weitergehende Maßnahmen im Hinblick auf die Umstrukturierung des Zertifizierungssystems sind indessen nicht angezeigt. Das gilt auch unter Berücksichtigung des Prüfauftrages des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8058, Seite 18), wonach die Möglichkeit einer Zertifizierung der Ausbildungseinrichtungen durch eine staatliche Stelle geprüft werden soll, „wenn eine Einigung auf freiwilliger Basis auf eine Stelle für die Zertifizierung der Ausbildungsträger nicht erfolgt“. Tatsächlich haben sich die privaten Ausbildungsträger bis heute weder auf einheitliche Qualitätsstandards noch auf eine zentrale Zertifizierungsstelle einigen können. Allerdings erscheint letztere nicht erforderlich, da die Ziele eines größeren Praxisbezuges der Mediatorenausbildung und einer echten Kontrolle bereits durch das mildere Mittel der vorliegend skizzierten Umstrukturierung der Ausbildung erreicht werden können. Außerdem erscheint zweifelhaft, ob eine Zertifizierung durch eine staatliche Stelle tatsächlich geeignet ist, die

Mediation zu fördern. So hat der von der Bundesregierung im Jahr 2017 vorgelegte Bericht zur Evaluierung des Mediationsgesetzes (Bundestagsdrucksache 18/131789, S. 185, 215), erarbeitet vom Deutschen Forschungsinstitut für die öffentliche Verwaltung in Speyer, in Frage gestellt, ob die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Zertifizierungssystems überhaupt die Mediation fördern und zu einer größeren Nachfrage führen würde. Es wurde bezweifelt, dass die Zertifizierung die Entscheidung der Mediatorinnen und Mediatoren für eine Mediatorin bzw. einen Mediator maßgeblich beeinflusst. Eine Empfehlung für eine stärkere Regulierung der Zertifizierung sprach der Bericht daher nicht aus. Vor diesem Hintergrund besteht derzeit keine Notwendigkeit für tiefergreifendere staatliche Eingriffe.

Neben der Umstrukturierung der Mediatorenausbildung bedarf es auch einer Klarstellung des Begriffs „Präsenzzeitstunden“ im Sinne des § 2 Absatz 4 der Verordnung. Die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung enthält in § 2 Absatz 4 die Regelung, dass der Umfang des Ausbildungslehrgangs insgesamt mindestens 120 „Präsenzzeitstunden“ betragen muss. Dabei muss der Ausbildungslehrgang gemäß § 2 Absatz 1 die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln und auch praktische Übungen und Rollenspiele umfassen. Unklar ist bislang jedoch, was genau unter dem Begriff „Präsenzzeitstunde“ zu verstehen ist. Denn der Begriff lässt offen, ob die Ausbildung nur in physischer Präsenz oder auch in einem Online-Format absolviert werden kann. Vor allem anlässlich der Corona-Pandemie und der dadurch vermehrt nachgefragten Möglichkeit von Online-Formaten wurde der Begriff in der Praxis unterschiedlich ausgelegt und angewandt mit der Folge eines uneinheitlichen Ausbildungsmarktes. Es ist diese Rechtsunsicherheit in der Praxis, die eine Klarstellung sowohl für Ausbildungsteilnehmende als auch für Ausbildungsinstitute erfordert. Ziel der Neuregelung ist es daher, durch die Festlegung, dass Lehrinhalte im Umfang von vierzig Prozent des Ausbildungslehrgangs in einem reinen Online-Format vermittelt werden dürfen, für Rechtsklarheit zu sorgen.

Des Weiteren soll Abstand davon genommen werden, den Ausbildungsteilnehmenden, unabhängig von ihren Wünschen und Bedürfnissen, aufzugeben, die erforderlichen Supervisionen in der Form von Einzelsupervisionen zu absolvieren. Künftig soll es den Betroffenen vielmehr ermöglicht werden, Methodik und Setting dieses Ausbildungsteils frei zu wählen und beispielsweise auch an Gruppensupervisionen teilzunehmen.

Die notwendigen Inhalte des Ausbildungslehrgangs werden in der Anlage der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung beschrieben. Insbesondere die Covid-19-Pandemie hat aufgezeigt, dass auch in der Mediation vermehrt Online- oder Hybridformate zum Einsatz kommen und daher Mediatorinnen und Mediatoren auch über die entsprechenden Digitalkompetenzen verfügen müssen. Bislang fehlt es jedoch an den Ausbildungsinhalten „Digitalkompetenzen“ und „Online-Mediation“. Ziel ist es nunmehr, durch eine moderate Erhöhung der Mindestausbildungsstunden um 10 Zeitstunden die Ausbildungsteilnehmenden auf die sich stetig ändernden und steigenden Anforderungen im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung auch des Mediationsmarktes vorzubereiten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Wesentlichen werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Integration der Praxis in die Ausbildung (Artikel 1 Nummer 1 Buchstaben a und b)

Das Zertifizierungssystem wird dahingehend umgestellt, dass die Ausbildungsteilnehmenden zukünftig an mindestens 130 Präsenzzeitstunden teilnehmen und bereits im Rahmen der Ausbildung fünf Mediationen supervidieren lassen müssen, die sie als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt haben. Erst damit ist die Ausbildung abgeschlossen und die Ausbildungseinrichtung darf eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung ausstellen. Erst diese Bescheinigung berechtigt dazu, die Bezeichnung „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ zu führen.

Des Weiteren haben die so zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren zukünftig einmalig dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die fristgerechte Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtung spätestens mit dem Ablauf der ersten vier Jahre von einer Ausbildungseinrichtung ihrer Wahl bescheinigt wird. Die regelmäßige und fristgerechte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist Voraussetzung für das Fortbestehen der Berechtigung, sich als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierten Mediator“ zu bezeichnen.

- Präsenzzeitstunden (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c)

Der in § 2 Absatz 4 verwendete Begriff der „Präsenzzeitstunden“ wird klargestellt, indem festgelegt wird, dass bis zu vierzig Prozent des Ausbildungslehrgangs auch in virtueller Präsenz vermittelt werden dürfen.

- Erweiterung des Ausbildungslehrgangs um „Digitalkompetenzen“ und Kompetenzen zur „Online-Mediation“ (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c)

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums der Justiz ergibt sich aus § 6 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Mediationsgesetz) (BGBl. I S. 1577) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 und 8 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 und dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176). Danach ist das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. Diese Befugnis umfasst auch die Änderung der bereits bestehenden Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Insbesondere gestattet das Sekundärrecht der Europäischen Union den Mitgliedstaaten im Bereich der Mediation die Regelung der Aus- und Fortbildung seiner Mediatorinnen und Mediatoren. So basiert die Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung auf § 6 des Mediationsgesetzes, der seinerseits auf der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115) beruht, die ihrerseits zuletzt zwei Änderungen erfahren hat. Zum einen durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20) und zum anderen durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

VI. Regelungsfolgen

Durch den Erlass der Änderungsverordnung wird Rechtsklarheit geschaffen, die Kontrolle der Ausbildung zur „zertifizierten Mediatorin“ bzw. zum „zertifizierten Mediator“ nachhaltig gesichert und der Verbraucher besser vor einer missbräuchlichen Verwendung der Bezeichnung „zertifiziert“ geschützt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ergibt sich nicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Der Entwurf fördert insbesondere Ziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen“.

Denn dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt in Unterziel 16.3., die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Der Entwurf fördert die Erreichung dieses Ziels, da er die Mediation durch die Sicherung einer qualifizierten Aus- und Fortbildung stärkt und somit die selbstbestimmte konsensuale Konfliktlösung durch außergerichtliche Streitbeilegung fördert. Damit wird der Zugang zu Streitlösungsmechanismen, die rechtsstaatlich verankert sind, unterstützt und zugleich eine friedliche und inklusive Gesellschaft gestärkt.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Veränderungen beim Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von zusätzlich 257 000 Euro. Davon entfallen 18 000 Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Zudem entsteht der Wirtschaft einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 104 000 Euro. Darunter sind 101 000 Euro der Kategorie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ und 3 000 Euro der Kategorie „Sonstiges“ zuzuordnen.

Nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung sind der Aufwand für neu auszubildende zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren sowie der Aufwand, der bereits zertifizierten Mediatorinnen und

Mediatoren im Rahmen von Informationspflichten entsteht, dem Normadressatenkreis Wirtschaft zuzuordnen. Bei den angehenden zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren handelt es sich in vielen Fällen um freiberuflich tätige Juristen, Psychologen, Sozialwissenschaftler und Unternehmensberater, die entsprechende Aus- und Fortbildungen im Bereich der Mediation mit dem Ziel der Gewinnerzielung absolvieren werden. Insoweit geht es um Personen, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit zum Bruttoinlandsprodukt beitragen.

Das Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wurde angewandt.

Tabelle Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Vorgabe ZMediatAusvV	Bezeichnung der Vorgabe	Fall- zahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Lohnsatz (in Euro pro Stunde)	Jährlicher Aufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Aufwand (in Tsd. Euro)
Vorgabe 1; § 2 Absatz 2, Strei- chung des § 4	Verlagerung von vier Supervisionen von der Fortbildung in die Ausbildung	0	0	0	0	0
Vorgabe 2; § 2 Absatz 4	Erweiterung des Ausbildungslehrgangs	500	10	47,70	239	
Vorgabe 2; § 2 Absatz 4	Erweiterung des Ausbildungslehrgangs; einmaliger Aufwand	50	40	50,30		101
Vorgabe 3; § 2 Absatz 6	Bescheinigung über die Teilnahme an Supervisionen; In- formationspflicht	0	0	0	0	0
Vorgabe 4; § 2 Absatz 6	Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung; Informationspflicht	1000	0,08	34,20	3	
Vorgabe 4; § 2 Absatz 6	Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung; Informationspflicht; einmaliger Aufwand	100	0,5	34,20		2
Vorgabe 5; § 3 Absatz 4	Anforderung einer Bescheinigung über die fristgerechte Teilnahme an Fort- bildungen; Informa- tionspflicht	1000	0,1	47,70	6 ¹⁾	
Vorgabe 6; § 3 Absatz 4	Bescheinigung über die fristgerechte Teilnahme an Fort- bildungen; Informa- tionspflicht	1000	0,25	34,20	10 ²⁾	2
Summe					257 ³⁾	104 ⁴⁾
Davon Informa- tionspflichten					18 ⁵⁾	

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt:

-
- 1) Inklusive Sachkosten
 - 2) Inklusive Sachkosten
 - 3) Rundungsdifferenzen
 - 4) Rundungsdifferenzen
 - 5) Rundungsdifferenzen

Vorgabe 1: Integration von vier weiteren Supervisionen in die Ausbildung; § 2 Absatz 2, Aufhebung des § 4 ZMediatAusbV

§ 2 Absatz 2 - neu - legt fest, dass sich die Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin bzw. zum zertifizierten Mediator aus einem Ausbildungslehrgang und nunmehr fünf Supervisionen - statt bisher einer Einzelsupervision - zusammensetzt. Den Teilnehmenden steht dabei frei, ob sie an Einzel- oder Gruppensupervisionen teilnehmen. Es wird angenommen, dass sich der Aufwand für eine Gruppensupervision nicht von dem einer Einzelsupervision unterscheidet. Durch die Aufhebung des § 4, der bislang zu vier Einzelsupervisionen im Rahmen der Fortbildung verpflichtet, handelt es sich aber lediglich um eine Verlagerung der Supervisionen von der Fortbildung in die Ausbildung. Mit der Umstrukturierung der Aus- und Fortbildung ist keine Erhöhung der Anzahl an supervidierten Mediationen verbunden. Insofern ergibt sich auch keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands.

Vorgabe 2: Umfang und Inhalt des Ausbildungslehrgangs zum zertifizierten Mediator/zur zertifizierten Mediatorin; § 2 Absatz 4 ZMediatAusbV, Anhang

Mit den Änderungen in § 2 Absatz 4 wird der Umfang des Ausbildungslehrgangs von 120 auf 130 Präsenzstunden erhöht. Die Inhalte des Ausbildungslehrgangs werden um Kenntnisse der Online-Mediation sowie um Digitalkompetenzen erweitert.

Für die jährlich neu ausgebildeten zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren entsteht ein zusätzlicher Zeitaufwand von 10 Stunden. Da sich die Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin bzw. zum zertifizierten Mediator überwiegend an Personen richtet, die bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ein Studium verfügen, wird der zusätzliche Zeitaufwand mit einem standardisierten Lohnsatz von 47,70 Euro pro Stunde bewertet (Lohnkosten für Beschäftigte des Wirtschaftsabschnitts N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ mit einem hohen Qualifikationsniveau).

Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 1 000 Personen eine Ausbildung nach der ZMediatAusbV absolvieren. Das Lehrangebot der Ausbildungseinrichtungen umfasst in vielen Fällen bereits heute mehr als 120 Stunden und es ist zudem davon auszugehen, dass die Lehrangebote schon heute Digitalkompetenzen beinhalten, weil diese gerade in der Corona-Pandemie gefragt waren. Es wird daher angenommen, dass die Hälfte der angehenden zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren schon heute digitale Lernmodule mit einem entsprechenden Zeitaufwand im Rahmen der Ausbildung absolviert. Ein Mehraufwand ist daher nur für 500 Personen anzunehmen. Somit ist von zusätzlichen jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 239 000 Euro auszugehen ($500 * 10 \text{ Stunden} * 47,70 \text{ Euro}$).

Für die bereits zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren entsteht aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung des § 7 kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Es ist auch anzunehmen, dass den Ausbildungseinrichtungen durch die Änderungen einmaliger Aufwand für organisatorische Anpassungen (z. B. Anpassung oder Erstellung des Lehrmaterials) entsteht. Allerdings ist auch hier davon auszugehen, dass die Hälfte der Ausbildungseinrichtungen bereits heute Digitalkompetenzen in die Ausbildung integriert hat. Bei geschätzten 100 Ausbildungseinrichtungen in Deutschland wird daher lediglich für 50 Ausbildungseinrichtungen ein Umstellungsaufwand vermutet.

Für die neuen Ausbildungsinhalte sind 10 zusätzliche Stunden vorgegeben. Es wird angenommen, dass die Erstellung der notwendigen Lehrmaterialien sowie weitere organisatorische Anpassungen viermal so viel Zeit wie die zusätzlichen Ausbildungseinheiten in Anspruch nehmen. Insofern lässt sich ein einmaliger Zeitaufwand von 40 Stunden je Ausbildungseinrichtung schätzen. Die Anpassung bzw. Erstellung der Lehrpläne und Ausbildungsinhalte erfordert ein hohes Qualifikationsniveau, so dass die aus dem Wirtschaftsabschnitt P „Erziehung und Unterricht“ zu entnehmenden Lohnkosten mit 50,30 Euro je

Stunde angenommen werden. Daraus ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 101 000 Euro (50 Ausbildungseinrichtungen * 40 Stunden * 50,30 Euro).

**Vorgabe 3: Bescheinigung über die Teilnahme an Supervisionen;
§ 2 Absatz 6 ZMediatAusbV (Informationspflicht)**

§ 2 Absatz 6 Satz 2 - neu - legt fest, dass die Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung erst dann ausgestellt werden darf, wenn die nach § 2 Absatz 5 durchzuführenden Supervisionen vom Supervisor bestätigt wurden. Da sich die Gesamtzahl der Supervisionen, die durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden müssen, durch die Verlagerung der Supervisionen von der Fortbildung in die Ausbildung (s. Begründung zu Vorgabe 1) nicht verändert, ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Vorgabe 4: Umstellung der Ausbildungsbescheinigung; § 2 Absatz 6 ZMediatAusbV (Informationspflicht)

Nach § 2 Absatz 6 Satz 3 Nummer 7 - neu - müssen die von der Ausbildungseinrichtung auszustellenden Bescheinigungen über den Abschluss der Ausbildung um anonymisierte Angaben zu den in den Supervisionen besprochenen Mediationen ergänzt werden. Den Ausbildungseinrichtungen entsteht dadurch einmaliger Aufwand durch die notwendige Anpassung der Formulare.

Es wird davon ausgegangen, dass für die Anpassung der Formulare ein Zeitaufwand von 30 Minuten entsteht. Bei Lohnkosten für ein mittleres Qualifikationsniveau des Wirtschaftsabschnitts P „Erziehung und Unterricht“ in Höhe von 34,20 Euro pro Stunde lässt sich bei rund 100 Ausbildungseinrichtungen schätzen, dass einmalige Personalkosten in Höhe von rund 2 000 Euro entstehen (100 Ausbildungseinrichtungen * 0,5 Stunden * 34,20 Euro).

Den Ausbildungseinrichtungen entsteht zudem jährlicher Erfüllungsaufwand durch die zusätzlich in die Bescheinigungen einzutragenden Informationen. Für die Schätzung des zusätzlichen jährlichen Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass für die Aufnahme der weiteren Informationen ein zusätzlicher Zeitaufwand von 5 Minuten für jede auszustellende Bescheinigung anfällt. Die Anzahl der auszustellenden Bescheinigungen pro Jahr entspricht der Anzahl der jährlichen Ausbildungsteilnehmenden und wird mit 1 000 beziffert. Bei Lohnkosten in Höhe von 34,20 Euro je Stunde entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von rund 3 000 Euro (1 000 * 5/60 * 34,20 Euro).

**Vorgabe 5: Anforderung einer Bescheinigung über die fristgerechte Teilnahme an Fortbildungen und Einreichen der notwendigen Nachweise;
§ 3 Absatz 4 ZMediatAusbV (Informationspflicht)**

Die zertifizierten Mediatorinnen bzw. die zertifizierten Mediatoren haben sich nach § 3 Absatz 4 - neu - die fristgerechte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von ihrer Ausbildungseinrichtung bescheinigen zu lassen und müssen die Bescheinigungen bei den Ausbildungseinrichtungen anfordern, wodurch ihnen ein entsprechender Aufwand entsteht. Anhand der Zeitwerttabelle der Wirtschaft wird ein Zeitaufwand von insgesamt 6 Minuten veranschlagt. Es wird angenommen, dass die Anforderung der Bescheinigungen postalisch erfolgt.

Bei einer jährlichen Fallzahl von 1 000 und der Annahme des Lohnsatzes des Wirtschaftsabschnitts N „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ mit einem hohen Qualifikationsniveau entstehen zusätzliche jährliche Personalkosten in der Höhe von rund 5 000 Euro (1 000 * 6/60 * 47,70 Euro). Hinzu kommen Portokosten von einem Euro pro Fall. Somit ergeben sich zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von 1 000 Euro.

Vorgabe 6: Erstellen der Bescheinigung über die fristgerechte Teilnahme an Fortbildungen; § 3 Absatz 4 ZMediatAusbV (Informationspflicht)

Die Ausbildungseinrichtungen haben den zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren die fristgerechte Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu bescheinigen. Durch das erstmalige Erstellen oder die Anpassung der Bescheinigungsformulare entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand. Hierfür wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten angenommen. Ausgehend von 100 Ausbildungseinrichtungen in Deutschland und Lohnkosten von 34,20 Euro pro Stunde ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von rund 2 000 Euro (100 Ausbildungseinrichtungen * 0,5 Stunden * 34,20 Euro).

Zudem ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten für 1 000 Fälle pro Jahr in Höhe von rund 9 000 Euro (1 000 * 15/60 * 34,20 Euro). Es wird ein Zeitaufwand von 15 Minuten je Fall veranschlagt und ein Lohnsatz von 34,20 Euro pro Stunde angenommen. Ausgehend von der Annahme, dass die Bescheinigung postalisch versandt wird, entstehen zusätzliche jährliche Sachkosten in Höhe von 1 000 Euro (1 000 * 1 Euro für Porto).

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Entwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen in Artikel 1 sollen unbefristet gelten. Eine Evaluierung ist nicht erforderlich, da die Änderungen der Verordnung das Ergebnis der Auswertung des Berichts der Bundesregierung über die Auswirkungen des Mediationsgesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediation aus dem Juli 2017 (Bundestagsdrucksache 18/13178) sowie der am 28. Mai 2021 vom Bundesministerium der Justiz durchgeführten Expertenkonferenz „Stärkung der Mediation: Qualitäts- und Reputationssteigerung durch mehr staatliche Regulierung?“ und einem intensiven anderthalbjährigen Austausch mit der Praxis sind. Darüber hinaus wird der Fachdialog mit an der Mediation interessierten Praktikerinnen und Praktikern, Verbänden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mittelfristig fortgesetzt werden, so dass eine weitere wissenschaftliche Begleitung nicht geboten ist. Schließlich ist nach der Konzeption der Bundesregierung zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben unter Berücksichtigung des zu erwartenden jährlichen Erfüllungsaufwands eine Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der ergänzte § 2 Absatz 1 legt jetzt fest, dass sich als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ nur bezeichnen darf, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen und hierüber eine Bescheinigung nach Absatz 6 erhalten hat.

Damit wird die Befugnis zur Nutzung des Titels „zertifiziert“ zukünftig einer Kontrolle unterstellt, indem sowohl die Teilnahme an dem Ausbildungslehrgang als auch die Absolvierung der fünf supervidierten Mediationsfälle zukünftig durch die Ausbildungseinrichtung zu bescheinigen ist. Diese von der Ausbildungseinrichtung gemäß den Anforderungen des § 2 Absatz 6 auszustellende Bescheinigung, die lediglich eine Teilnahmebestätigung und keine Leistungs- oder Lernkontrolle beinhaltet, ist jetzt die maßgebliche Voraussetzung für die Erlaubnis, sich als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ bezeichnen zu dürfen.

Zu Buchstabe b

§ 2 Absatz 2 legt fest, dass sich die Ausbildung zur zertifizierten Mediatorin bzw. zum zertifizierten Mediator aus einem Ausbildungslehrgang und nunmehr fünf supervidierten Mediationen, statt bislang einem supervidierten Mediationsfall, zusammensetzt.

Tatsächlich ist mit dieser Umstrukturierung keine Erhöhung der Anzahl an supervidierten Mediationen verbunden. Vielmehr gehören die vier supervidierten Fälle, die bislang der Fortbildung zugeordnet waren, nunmehr der Ausbildung an. Zusammen mit dem seit jeher vorgeschriebenen einem supervidierten Mediationsfall gilt es nunmehr insgesamt fünf supervidierte Mediationsfälle im Rahmen der Ausbildung zu absolvieren.

An den fünf Supervisionen müssen die Ausbildungsteilnehmenden jeweils während oder im Anschluss an eine selbst als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilnehmen, wobei es ihnen freisteht, diese Pflicht durch die Teilnahme an Einzel- oder Gruppensupervisionen zu erfüllen. Das bisherige Erfordernis, wonach die Supervision erst „im Anschluss an“ eine Mediation durchgeführt werden darf, entfällt. Denn im Einzelfall kann es sinnvoll sein, Supervisionen bereits während eines Mediationsprozesses durchzuführen. Da sowohl die Einzelsupervision als auch die Gruppensupervision die Möglichkeit dafür bieten, dass der Supervisand seine in der Mediation gewonnenen Praxiserfahrungen in der Interaktion mit dem Supervisor und ggf. weiteren Supervisanden reflektiert und so einen Lernerfolg erzielen kann, ist eine nähere Vorgabe zum Zeitpunkt, dem Setting und der Methode durch den Ordnungsgeber nicht geboten. Voraussetzung für eine Supervision im Sinne der Verordnung ist es allerdings, dass Gegenstand der Supervision die vom Supervisanden selbst durchgeführte Mediation ist und nicht das Anliegen eines Dritten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 4

§ 2 Absatz 4 Satz 1 legt den Umfang des Ausbildungslehrganges fest, der nach § 2 Absatz 3 die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln und auch praktische Übungen und Rollenspiele umfassen muss.

Bislang betrug der Umfang des Ausbildungslehrgangs mindestens 120 Zeitstunden. Die Mindeststundenzahl soll die Gewähr für eine solide Grundausbildung der zertifizierten Mediatorin bzw. des zertifizierten Mediators bieten und fundierte Kenntnisse vermitteln. Damit der aus dem Jahre 2016 stammende Ausbildungskatalog diesen Anspruch auch weiterhin erfüllen kann, soll er erweitert werden. Aufgrund der stetig voranschreitenden Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche, die - nicht zuletzt auch durch die Covid-19 Pandemie - zu veränderten Anforderungen an die Mediation und mithin an die Kompetenzen einer Mediatorin bzw. eines Mediators geführt hat, ist der Ausbildungskatalog um die Lerninhalte „Online-Mediation und Digitalkompetenz“ zu ergänzen. Gänzlich im Online-Format durchgeführte Mediationen und auch Hybridmediationen bedürfen spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten, die es in der Ausbildung zur „zertifizierten Mediatorin“ bzw. zum „zertifizierten Mediator“ zu erwerben gilt. In der Fachöffentlichkeit wird diese Erweiterung des Themenkatalogs als notwendig erachtet, um einen sich verändernden Mediationsmarkt durch qualifizierte Angebote bedienen zu können. Dabei wird ein zeitlicher Umfang von 10 bis 20 Zeitstunden für die Ausbildung allgemein als angemessen angesehen.

Dementsprechend soll eine Erhöhung der mindestens zu absolvierenden Ausbildungsstunden um moderate 10 Zeitstunden erfolgen. Eine weitere Erhöhung erscheint nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die Ausbildungsteilnehmenden, insbesondere während der Covid-19 Pandemie, sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld bereits Erfahrungen und Kompetenzen im Umgang mit digitalen Konferenzformaten gesammelt haben und auf diese beim Erlernen der Spezifika für Online- und Hybridmediation aufbauen können.

Die Erweiterung des Ausbildungskatalogs erfolgt in der Weise, dass in der in § 2 Absatz 3 in Bezug genommenen Anlage der unter Nummer 2 beschriebene Themenkreis „Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation“ um Lerninhalte erweitert und um 10 Zeitstunden (von 30 auf 40 Stunden) ausgeweitet wird. Dabei soll die bisherige Flexibilität der Ausbildungseinrichtungen bei der konkreten Ausgestaltung der Lehrpläne nicht eingeschränkt werden, so dass eine Zuweisung von Zeitstunden an die jeweiligen Inhalte eines Themenkreises im Einzelnen bewusst unterbleibt.

§ 2 Absatz 4 Satz 2 legt fest, welche Anforderungen an den Ausbildungslehrgang im Hinblick auf Umfang und Inhalt gestellt werden und verweist insoweit auf die Spalte III der Anlage.

§ 2 Absatz 4 Satz 3 präzisiert, was unter dem Begriff „Präsenzstunden“ zu verstehen ist. Es entspricht dem Geiste der derzeit geltenden Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung, dass die Mediationsausbildung grundsätzlich einen unmittelbaren physischen Kontakt zwischen Ausbildern und Auszubildenden voraussetzt. Dabei ist physischer Präsenzunterricht ein Unterricht, der in einem Klassen- oder Lehrgangsverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet. Präsenzlehreveranstaltungen in diesem Sinne setzen damit die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Lernenden und die synchrone kommunikative Wissens- und Kompetenzvermittlung voraus. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass es die Aufgabe der Ausbildung ist, angehende zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren auf die spätere Praxis vorzubereiten, die zu ganz großen und überwiegenden Teilen von physischer Präsenz gekennzeichnet war.

Allerdings darf bei dieser Betrachtungsweise der seit Erlass der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung eingetretene technische Wandel und Fortschritt nicht außer Betracht gelassen werden, der nunmehr eine partielle Öffnung der Zertifizierte-Mediators-Ausbildungsverordnung erfordert. Der neue § 2 Absatz 4 Satz 3 regelt daher, dass ein Anteil der nunmehr zu absolvierenden 130 Präsenzzeitstunden auch in virtueller Präsenz gelehrt werden darf. Den Ausbildungseinrichtungen wird die Möglichkeit eröffnet, bis zu vierzig Prozent der verpflichtenden Ausbildungszeitstunden in einem Online-Format durchzuführen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Durch diese Regelung wird berücksichtigt, dass insbesondere Wissen adäquat auch online vermittelt werden kann, vor allem unter Einsatz

technischer Hilfsmittel wie interaktiver Whiteboards oder Break-Out-Sessions. Diese Online-Möglichkeiten sollen künftig bei bis zu vierzig Prozent der Ausbildungsstunden zum Einsatz kommen dürfen.

Unterricht in einem „virtuellen Klassenzimmer“ erfüllt die Anforderungen der Präsenz allerdings nur dann, wenn auch hier eine synchrone Kommunikation erfolgt. Erforderlich ist dabei, dass die wesentlichen Interaktionsformen des Unterrichts in einem physischen Klassenzimmer zwischen Lehrenden und Lernenden sowie zwischen Lernenden untereinander durch entsprechende Kommunikationskanäle ermöglicht werden. Konkret erfordert dies beispielsweise Terminals mit Video- und Tonverbindung, wenn ein mit einem physischen Klassen- oder Lehrgangsverband vergleichbarer Austausch zwischen den Teilnehmenden ermöglicht werden soll. Ein Audio-Kommunikationskanal ohne Video kann genügen, wenn dies durch andere digitale Interaktionsangebote, wie beispielsweise Präsentationsmöglichkeiten an einer virtuellen Tafel, begleitet wird. Die ausschließliche Möglichkeit für die Lernenden, sich schriftlich zu beteiligen, genügt demgegenüber nicht, weil auf diese Weise keine dem physischen Präsenzunterricht vergleichbare Kommunikation ermöglicht wird. Zugleich ist durch technische Instrumente sicherzustellen, dass die Anwesenheit der Lernenden entsprechend einer physischen Präsenzstunde erfasst werden kann. Dies ist mit Blick auf die Gleichbehandlung von physischer und virtueller Präsenz zwingend erforderlich. Dies bedeutet insbesondere dann, wenn der Terminal der heimische Computer ist, dass eine einmalige Einwahl nicht genügt. Zur Erfassung der Teilnahme kommt neben einer Videoverbindung beispielsweise eine technische Vorrichtung in Betracht, die zur Verhinderung eines automatischen Log-out bei Inaktivität in regelmäßigen Abständen eine Aktivität erfordert. Schließlich darf eine dem physischen Präsenzunterricht annähernd vergleichbare Anzahl von Teilnehmenden an der Ausbildungsstunde und damit die zahlenmäßige Relation von Lehrenden und Lernenden nicht überschritten werden, um die Interaktionsformen vergleichbar mit dem physischen Präsenzunterricht ermöglichen zu können.

Eine weitergehende Öffnung der Ausbildung für Online-Formate ist hingegen nicht angezeigt. Der weit überwiegende Anteil der Ausbildung hat in echter Präsenz zu erfolgen, also bei physisch gleicher Anwesenheit der Betroffenen. Die Ausbildung, die zur Zertifizierung führt, muss zum Ziel haben, die Mediatorinnen und Mediatoren hinreichend für die Praxis zu qualifizieren, die überwiegend aus in physischer Präsenz durchgeführten Mediationen besteht. Die Mediation ist eine Methode zur Konfliktlösung, die im Kern auf Kommunikation und zwischenmenschlicher Interaktion fußt. Die Mediatorin bzw. der Mediator führt die Konfliktparteien durch einen kommunikativen Prozess zu einer einvernehmlichen Lösung. Dabei kann sie bzw. er mit schwierigen Gesprächssituationen, problematischem Verhalten sowie belastenden Sachverhalten konfrontiert werden, die es situationsangepasst und sachgerecht zu meistern gilt. Der Erwerb der dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten setzt ganz überwiegend den persönlichen Austausch, das sich tatsächlich „In-Beziehung-begeben“ und eine besondere Didaktik, die subjekt- und teilnehmerorientiert ist, voraus. Der dafür notwendige Rahmen kann nur bei überwiegend gleichzeitiger psychischer Präsenz der Lehrenden und der Ausbildungsteilnehmenden gewährleistet werden.

Zu Absatz 5

§ 2 Absatz 5 konkretisiert die jetzt in § 2 Absatz 2 normierte Pflicht zur Durchführung von fünf supervidierten Mediationen als Voraussetzung für die Zertifizierung und regelt, dass die Ausbildungsteilnehmenden diese spätestens drei Jahre nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs durchgeführt haben müssen. Superversionen dürfen damit auch schon parallel zu einem laufenden Mediationsprozess erfolgen und müssen sich nicht - wie bislang - erst an eine abgeschlossene Mediation anschließen. Die Superversionen müssen vom jeweiligen Supervisor bestätigt werden.

Mit der Frist von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es insbesondere sich neu am Markt etablierenden Mediatorinnen und Mediatoren möglich sein muss, fristgerecht eine ausreichende Anzahl von Mediationen zu

akquirieren und supervidieren zu lassen. Ein Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Ausbildung erscheint ausreichend, aber auch notwendig.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 6 Satz 1 wird das Erfordernis des „erfolgreichen“ Abschlusses der Ausbildung gestrichen. Die Verordnung sah auch bislang keine Regelung für eine Erfolgskontrolle vor, Es wird daher jetzt klargestellt, dass der Ausbildungslehrgang mit der vollständigen Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehreinheiten abgeschlossen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2 Absatz 6 Satz 2 legt fest, dass die Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung erst dann ausstellen darf, wenn sowohl der Ausbildungslehrgang vollständig durchlaufen wurde als auch die notwendigen fünf supervidierten Mediationen durchgeführt wurden.

Da es Ausbildungsteilnehmenden grundsätzlich freisteht, ob sie für die Supervisionen ein Angebot ihrer eigenen Ausbildungseinrichtung wahrnehmen oder sich an andere Anbieter wenden, obliegt es ihnen selbst, die durchgeführten Supervisionen durch den Supervisor bestätigen zu lassen und diese Bestätigung ihrer Ausbildungseinrichtung vorzulegen.

Dabei haben Ausbildungsteilnehmende darauf zu achten, dass diese Bestätigung die notwendigen Angaben des § 2 Absatz 6 Satz 3 Nummer 5, 6 und der neu eingefügten Nummer 7 enthält.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Ersetzung der „Einzelsupervision“ durch die „Supervision“ erhalten Betroffene die Möglichkeit, Methodik und Setting ihrer Supervisionen frei zu wählen und beispielsweise auch an Gruppensupervisionen teilzunehmen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Liste der notwendigen Angaben, die die Bescheinigung enthalten muss, wird erweitert, so dass eine redaktionelle Änderung in Nummer 6 erfolgt.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die bisherig in § 4 Absatz 2 geregelten Anforderungen an eine von einer Supervisorin bzw. einem Supervisor auszustellende Bestätigung über eine durchgeführte Supervision unter Mitteilung anonymisierter Angaben zu der besprochenen Mediation werden in § 2 Absatz 6 Satz 3 übernommen. Diese Umstellung ist erforderlich, da nunmehr die Supervisionen bereits Teil der Ausbildung sind und dieser nicht mehr, wie bisher, zeitlich nachgelagert sind.

§ 2 Absatz 6 Satz 3 wird daher um eine Nummer 7 ergänzt, nach der zu den erforderlichen Mindestangaben in einer durch die Ausbildungseinrichtung auszustellenden Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang und die durchgeführten Supervisionen auch anonymisierte Angaben zu den in den Supervisionen besprochenen Mediationen gehören. Damit ist sichergestellt, dass die Ausbildungsteilnehmenden, nachdem sie die theoretischen und die praktischen Ausbildungsteile durchlaufen haben, durch die Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung erhalten, die die Erfüllung der Voraussetzungen des § 2

Absatz 1 zum Führen der Bezeichnung als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifiziertem Mediator“ bestätigt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aus redaktionellen Gründen ist die Überschrift des Paragraphen an die neue Struktur der Verordnung anzupassen.

Zu Buchstabe b

§ 3 Absatz 1 wird neu gefasst. Während Satz 1 im Vergleich zu der bisherigen Regelung unverändert bleibt, wird in Satz 2 nunmehr klargestellt, dass die Fortbildungspflichten von zertifizierten Mediatoren auf Dauer angelegt sind und alle vier Jahre mindestens 40 Zeitstunden umfassen. Satz 3 stellt die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen die Fortbildungspflichten dar; die Berechtigung einer Mediatorin bzw. eines Mediators, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, entfällt automatisch, wenn sie oder er nicht fristgerecht an Fortbildungsveranstaltungen in der vorgeschriebenen Anzahl von Zeitstunden teilnimmt. Die Regelung dient der Qualitätssicherung und gewährleistet, dass sich Mediatorinnen und Mediatoren, die sich als „zertifiziert“ bezeichnen, regelmäßig fortbilden und so ihre Kompetenzen stetig stärken und erweitern. Abschließend legt Absatz 1 in seinem unveränderten Satz 4 fest, dass die Vierjahresfrist erstmals mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu laufen beginnt.

Zu Buchstabe c

In Absatz 3 Satz 1 wird das Erfordernis der „erfolgreichen“ Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung gestrichen. Ebenso wie für den Abschluss der Ausbildung sah die Verordnung bislang keine Regelung für eine Erfolgskontrolle bei der Teilnahme an einer Fortbildung vor. Es wird daher jetzt klargestellt, dass allein die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ausreichend ist.

Zu Buchstabe d

Im neuen § 3 Absatz 4 wird nunmehr normiert, dass sich die zertifizierte Mediatorin bzw. der zertifizierte Mediator die fristgerechte Erfüllung ihrer bzw. seiner Fortbildungsverpflichtung spätestens zum Ablauf der Frist des § 3 Absatz 1 Satz 4 bei ihrer bzw. seiner Ausbildungseinrichtung einmalig bescheinigen lassen muss, sofern sie bzw. er die Bezeichnung „zertifiziert“ auch weiterhin führen möchte. Es sind die Ausbildungsinstitute, die genaue Kenntnisse über den Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung haben und mithin überprüfen können, ob Betroffene auch ihre vorgeschriebenen Fortbildungspflichten erfüllen.

Die Regelung dient der Qualitätssicherung durch eine kontinuierliche Fortbildung und zugleich, im Zusammenspiel mit der Klarstellung in § 3 Absatz 1 Satz 4, der Kontrolle der zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren in den ersten vier Jahren nach dem Abschluss der Ausbildung. Liegt die Zertifizierung mehr als vier Jahre zurück, liegt es in der Selbstverantwortung der zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren, den Nachweis über die Erfüllung ihrer regelmäßigen und fortlaufenden Fortbildungspflicht gemäß der Verordnung zu führen.

Zu Nummer 3

Die bisher in § 4 getroffene Regelung zur Fortbildung durch Einzelsupervisionen wird im Hinblick auf die in § 2 Absatz 2 und Absatz 5 getroffene Neuregelung über die Voraussetzungen für die Erlaubnis zur Bezeichnung als „zertifizierte Mediatorin“ bzw. „zertifizierter Mediator“ ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 4

§ 7 hat die Übergangsbestimmungen zum Gegenstand. Die bereits geltenden Übergangsvorschriften der Absätze 2 und 3 sollen in ihrem bisherigen Regelungsgehalt erhalten bleiben. Für die Altfälle sollen es mithin keine Änderungen geben. Allerdings verweisen die Absätze 2 und 3 auf § 2 Absatz 4, der in seiner neuen Fassung die Erhöhung der Präsenzzeitstunden von bislang 120 auf nunmehr 130 Stunden vorsieht. Überdies wird auf § 4 verwiesen, der nach altem Recht die Fortbildung durch Einzelsupervision vorsah, aber nach neuem Recht gestrichen ist. Vor diesem Hintergrund ist für die Altfälle mithin eine Klarstellung dahingehend angezeigt, dass für diese weiterhin und unverändert die Vorgaben der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. September 2017 gelten.

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 2 Satz 1 regelt die Altfälle, bei denen der zertifizierte Mediator den Ausbildungslehrgang vor dem 1. September 2017 erfolgreich beendet und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat. Es wird klargestellt, dass sich für diese Personengruppe keine Änderungen ergeben, da weiterhin die Rechtsverordnung in ihrer Fassung vom 1. September 2017 maßgeblich bleibt. Gleiches gilt auch für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Konstellation, bei der die eigentlich bis 1. September 2017 zu leistende Einzelsupervision erst nach diesem Datum erbracht und noch eine Bescheinigung entsprechend § 4 Absatz 1 auszustellen ist. Auch für diese Situation ist § 4 in seiner ursprünglichen Fassung vom 1. September 2017 maßgeblich; die Streichung des § 4 Absatz 1 zum 1. März 2024 hat keine Auswirkungen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift § 7 Absatz 3 hat die Berechnung der Fristen für die kontinuierlich zu leistenden Fortbildungen zertifizierter Mediatorinnen und Mediatoren zum Gegenstand. Durch die Festlegung, dass es für die Fristenberechnung auf die Rechtsverordnung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 1. September 2017 ankommt, wird zum Ausdruck gebracht, dass sich auch bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 3 keine Änderungen ergeben.

Zu Buchstabe c

Für Mediatorinnen und Mediatoren, die ihre Ausbildung zur „zertifizierten Mediatorin“ bzw. zum „zertifizierten Mediator“ bis einschließlich 29. Februar 2024 begonnen oder abgeschlossen haben, gelten die Übergangsregelungen des neuen Absatzes 4, die klarstellen, dass sich für diese Personengruppe gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen ergeben.

Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 sind die zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren, die bis einschließlich 29. Februar 2024 die Ausbildung nach § 2 und die Fortbildung nach § 4 der Verordnung in der zum Zeitpunkt der Durchführung der Aus- und Fortbildung geltenden Fassung abgeschlossen haben, auch weiterhin berechtigt, sich als zertifiziert zu bezeichnen, sofern sie auch die regelmäßige Fortbildungsverpflichtung des § 3 Absatz 1 bis 3 in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung der Verordnung erfüllen. Mediatorinnen und Mediatoren, die ihre Ausbildung zur „zertifizierten Mediatorin“ bzw. zum „zertifizierten Mediator“ gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 noch vor dem 1. März 2024 und damit auf der Grundlage der bis einschließlich 29. Februar 2024 geltenden Fassung der Verordnung beginnen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Aus- und Fortbildung zur „zertifizierten Mediatorin“ bzw. zum „zertifizierten Mediator“ nach den bisherigen Regelungen abzuschließen. Voraussetzung für den Erwerb der Berechtigung, sich als „zertifiziert“ zu bezeichnen, ist es jedoch, dass sowohl die Ausbildung nach § 2 als auch die Fortbildung nach § 4 in der bislang geltenden Fassung bis einschließlich 29. Februar 2028 abgeschlossen sind. Darüber hinaus sind auch die so zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren nach § 7 Absatz

4 Satz 2 zur Erfüllung der regelmäßigen Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 1 bis 3 in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung der Verordnung verpflichtet.

Zu Nummer 5

Die in § 2 Absatz 3 in Bezug genommene Anlage („Inhalt des Ausbildungslehrgangs“) wird an die geänderten Ausbildungsanforderungen angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Rechtsverordnung soll am 1. März 2024 in Kraft treten. Damit wird sowohl den Ausbildungseinrichtungen als auch den Ausbildungsteilnehmenden die Gelegenheit gegeben, sich mit hinreichendem zeitlichen Vorlauf auf die neue Rechtslage einzustellen. Die Ausbildungseinrichtungen können die notwendigen Anpassungen in der Organisation der Ausbildungslehrgänge vornehmen und die administrativen Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen an die Ausbildungsteilnehmenden schaffen.

Zum Anhang

Zur Anlage (Inhalte des Ausbildungslehrgangs)

In der in § 2 Absatz 3 in Bezug genommenen Anlage („Inhalt des Ausbildungslehrgangs“) werden sowohl der Inhalt des Ausbildungslehrgangs (Spalte II) als auch die in den einzelnen Ausbildungsthemen mindestens zu absolvierenden Zeitstunden (Spalte III) festgelegt.

Bislang betrug der Umfang des Ausbildungslehrgangs insgesamt 120 Zeitstunden, wobei 30 Stunden auf die unter Nummer 2 beschriebenen Themenkreise „Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation“ entfielen.

Dieser Themenkreis wird um die Lerninhalte „Online-Mediation“ und „Digitalkompetenz“ erweitert (Spalte II) und die auf diesen Themenkreis entfallenden Zeitstunden auf 40 erhöht (Spalte III).

Damit erhöht sich die Mindeststundenzahl des Ausbildungslehrgangs auf insgesamt 130 Stunden.